



Inhalt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Jahr 2019 sowie Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2. Impressum

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Gesetz v.22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 18.376.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 18.296.500 Euro
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.201.400 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.100.600 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.525.600 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.597.700 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 427.800 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kreditemächtigung für Investitionen

Eine Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.849.300 Euro festgesetzt

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort.

§ 6

Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausschreibung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 25.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €.

§ 7

Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 07.02.2019




Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich dem Bericht nach § 130 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) liegt gemäß § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA zur Einsicht vom 28.03.2019 bis 05.04.2019 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags und mittwochs : 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr, dienstags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 7.30 Uhr - 12.00 und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr sowie freitags: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.03.2019 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Haushaltssatzung genehmigt.

Wolmirstedt, den 21.03.2019




M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
 August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
 Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt